

## IHK-Information

# Informationen für angehende Güterkraftverkehrsunternehmer

### I. Erlaubnispflicht im gewerblichen Güterkraftverkehr

Wer als Unternehmer gewerblichen Güterkraftverkehr mit Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t (einschließlich Anhänger) oder ab Februar 2022 im grenzüberschreitenden Verkehr mit Kraftfahrzeugen über 2,5 t betreiben will, benötigt dazu eine Erlaubnis der hierfür zuständigen Verkehrsbehörde.

Für grenzüberschreitende Güterkraftverkehre mit Staaten der Europäischen Union (EU) und den zusätzlichen, nicht zur EU gehörenden Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), d.h. Norwegen, Island und Liechtenstein, wird eine sog. Gemeinschaftslizenz (auch „EG-Lizenz“ genannt) benötigt. Diese kann ebenfalls für innerdeutsche Verkehre eingesetzt werden und berechtigt darüber hinaus auch zu innerstaatlichen Verkehren in anderen EU-/EWR-Staaten (sog. Kabotageverkehre).

Verkehre mit nicht zur EU/zum EWR gehörenden Drittstaaten (z. B. Weißrussland) können u.a. mit der Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr (für den innerdeutschen Streckenanteil) in Kombination mit sog. bilateralen Genehmigungen (für die Drittstaaten-Streckenanteile) durchgeführt werden.

Ob die von Ihnen durchzuführenden Güterbeförderungen überhaupt dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) und somit u.a. der Erlaubnispflicht unterliegen, können Sie der **Anlage 1** entnehmen.

Für die Erteilung einer Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr bzw. einer Gemeinschaftslizenz sind landesrechtlich unterschiedliche Behörden zuständig. Die Ansprechpartner bei den Verkehrsbehörden des IHK-Bezirks können Sie der **Anlage 2** entnehmen.

### II. Voraussetzungen für die Erlaubnis- bzw. Lizenzerteilung

Voraussetzung für die Erlaubnis- bzw. Lizenzerteilung ist neben der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers und ggf. des Verkehrsleiters sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit seines Betriebes, die fachliche Eignung des Unternehmers oder des Verkehrsleiters.

#### 1. Finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens

Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit ist es u.a. erforderlich, dass das Eigenkapital zuzüglich der Reserven des Unternehmens nicht weniger als 9000 € für das erste Fahrzeug und 5000 € für jedes weitere Fahrzeug über 3,5 t betragen sowie 900 € für jedes weitere Fahrzeug über 2,5 t, das

## IHK-Information

grenzüberschreitende Gütertransporte durchführt. Falls der Unternehmer ausschließlich Fahrzeuge zwischen 2,5 und 3,5 t und auch nur grenzüberschreitend einsetzt, müssen für das erste Fahrzeug 1800 € nachgewiesen werden.

### 2. Nachweis der Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers und ggf. des Verkehrsleiters sind der Erlaubnis-/Lizenzbehörde verschiedene Dokumente vorzulegen (u.a. polizeiliches Führungszeugnis, Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und der Krankenkasse, Auszug aus Gewerbezentralregister).

Nähere Einzelheiten zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit erfahren Sie im Rahmen der Antragstellung bei der Verkehrsbehörde.

### 3. Nachweis der fachlichen Eignung

Die fachliche Eignung muss für den Unternehmer/Verkehrsleiter nachgewiesen werden. Der Nachweis der fachlichen Eignung wird erbracht durch

#### – *Anerkennung leitender Tätigkeit*

Die leitende Tätigkeit muss für mindestens zehn Jahre in dem Zeitraum vom 4. Dezember 1999 bis zum 4. Dezember 2009 ohne Unterbrechung in Unternehmen, die Güterkraftverkehr betreiben, geleistet worden sein. Die leitende Tätigkeit muss in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der EU erbracht worden sein. Die Tätigkeit muss die zur Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten (siehe unter III. 1.) vermittelt haben. Sie ist der zuständigen IHK (Sitz des Unternehmens, in dem die leitende Tätigkeit ausgeübt wurde) grundsätzlich durch aussagefähige Unterlagen (z. B. schriftliche Zeugnisse der Unternehmen, in denen sie geleistet wurde) nachzuweisen. Die IHK kann ein ergänzendes Beurtei-

lungsgespräch führen, wenn die Unterlagen zum Nachweis der fachlichen Eignung nicht ausreichen. Die Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung leitender Tätigkeit ist gebührenpflichtig.

#### – *Gleichwertige Abschlussprüfungen*

Abschlussprüfung zum Speditionskaufmann/ zur Speditionskauffrau  
Abschlussprüfung zum Kaufmann/ zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr (Fachrichtung Güterkraftverkehr)  
Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/ zur Verkehrsfachwirtin  
Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Ausbildungsbereich Wirtschaft, Fachbereich Spedition der Berufsakademien Lörrach und Mannheim  
Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Ausbildungsbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, Fachrichtung Güterverkehr, der Fachhochschule Heilbronn  
Abschlussprüfung als Wirtschaftsingenieur für Verkehrs- und Transportwesen (BEng.) der Fachhochschule Erfurt  
Abschlussprüfung als Bachelor of Arts, Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Spedition, Transport und Logistik der Berufsakademien Lörrach und Mannheim oder im Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsrichtung Verkehrslogistik der Hochschule Heilbronn  
soweit die Ausbildung bereits abgeschlossen oder vor dem 4. Dezember 2011 begonnen wurde.  
Die Ausstellung des Fachkundenachweises aufgrund der genannten Abschlussprüfungen ist gebührenpflichtig.

#### – *Fachkundeprüfung*

vor der örtlich zuständigen IHK. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Bezirk der Prüfling seinen Wohnsitz hat. Die IHK Ostthüringen zu Gera ist zuständig für die Städte Gera und Jena sowie für die Landkreise Altenburger Land, Greiz, Saale-

## IHK-Information

Holzland, Saale-Orla und Saalfeld-Rudolstadt.

### III. Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Fachkundeprüfung

#### 1. Prüfungssachgebiete

Die Prüfung besteht aus zwei jeweils zwei-stündigen schriftlichen und ggf. einem ergänzenden bis zu einer halben Stunde dauernden mündlichen Prüfungsteil. Sie umfasst folgende Sachgebiete:

1. Recht
  - Güterkraftverkehrsrecht
  - Gewerberecht einschließlich Gefahrgut-, Abfalltransport und Recht der Beförderung lebender Tiere
  - Straßenverkehrsrecht
  - Arbeits- und Sozialversicherungsrecht
  - Bürgerliches Recht
  - Handelsrecht
  - Steuerrecht
2. Kaufmännische und finanzielle Führung des Unternehmens
  - Zahlungsverkehr und Finanzierung
  - Kostenrechnung
  - Beförderungsbedingungen und -preise
  - Beförderungsdokumente
  - Buchführung
  - Versicherungswesen
  - Spedition
  - Betriebsführung von Kraftverkehrsunternehmen
  - Marketing
3. Technische Normen und technischer Betrieb
  - Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge
  - Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge
  - Fahrzeuggewichte und Abmessungen
  - Laden und Entladen der Fahrzeuge
  - Beförderung gefährlicher Güter
  - Beförderung von Nahrungsmitteln

– Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge

4. Straßenverkehrssicherheit
  - Unfallverhütung und Maßnahmen, die bei Unfällen zu ergreifen sind
  - Verkehrssicherheit

5. Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr
  - Grundzüge der Bestimmungen, die für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums sowie zwischen diesen und Drittländern gelten
  - Grundzüge der Zollpraxis und –formalitäten, Arten und Bedeutung der Beförderungsdokumente
  - Grundzüge der Verkehrsregeln in den Nachbarstaaten, insbesondere in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union
  - Vorschriften und Maßnahmen gegen unerlaubte Beförderung von Rauschmitteln.

#### 2. Anmeldung zur Prüfung

IHK Ostthüringen zu Gera  
Aus- und Weiterbildung  
Volker Leffer  
Gaswerkstr. 23  
07546 Gera  
Tel. 0365 8553-213  
e-mail: leffer@gera.ihk.de  
Online-Anmeldung:

<https://www.gera.ihk.de/Ausbildung>Weiterbildung/Pruefungen/Sachkundepruefung/Gueterkraftverkehr/2958662>

#### 3. Prüfungsvorbereitung

Die Teilnahme an der Eignungsprüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung sind Ihnen freigestellt.

## IHK-Information



### Literatur

Auf folgende Lehrmaterialien und Unterlagen zur Prüfungsvorbereitung, die über den Buchhandel sowie bei den jeweils aufgeführten Verlagen bezogen werden können, weisen wir hin:

- **Lehr- und Übungsbücher**
  - *Crone-Rawe, Cordula; Sentner, Harald* Fachkunde Güterkraftverkehr - Vorbereitung auf die IHK-Prüfung, ISBN 978-3-574-96001-7, 66. Auflage 2021, Vogel Verlag Springer Fachmedien München
  - *Mielentz/ Trump:* ABC der Buchführung für Güterkraftverkehr und Spedition, 4. Auflage, Verlag Christina Mielentz
  - *Mielentz/ Trump* Der richtige Preis – Ein Kalkulationsleitfaden, 6. Auflage, Verlag Christina Mielentz
  - Vorbereitung auf die Sach- und Fachkunde-Prüfung vor der IHK Güterkraftverkehrsunternehmen (Loseblattsammlung) und Fahrzeug-Kostenrechnung – Güterkraftverkehr: ISBN 978-3-9808523-9-5
  - Fahrzeug-Kostenrechnung - Güterkraftverkehr (Fachbuch & Kalkulationsprogramm auf CD) ISBN 978-3-9808523-3-3
  - *Helf-Marx, Christiane:* Sach- und Fachkunde - Vorbereitung zur Prüfung bei der Industrie- und Handelskammer Fachrichtung: „Güterkraftverkehr“ ABSV-HEMA GmbH, Dorsten Lehrbuch: ISBN 978-3-930581-00-9 Fragenkatalog: ISBN 978-3-930581-01-6 Lösungsbuch: ISBN 978-3-930581-02-3 Auflage Februar 2020 Fahrzeugkostenrechnung: ISBN 978-3-930581-04-7 Auflage Februar 2020



### Anschriften der Verkehrsverlage

- ABSV-HEMA GmbH  
Gahlener Str. 250, 46282 Dorsten  
Tel. 02362 9740960
- Verlag Springer Fachmedien München GmbH  
Aschauer Straße 30, 81549 München  
Tel. 089 203043-2299
- Verlag Christian Mielentz,  
Oedenberger Str. 152, 90941 Nürnberg,  
Tel. 0911 591720



### Schulungsveranstalter

Verschiedene Veranstalter haben gegenüber der Kammer zum Ausdruck gebracht, dass sie zur Vorbereitung auf die Prüfung Kurse durchführen (siehe **Anlage 3**).

### IV. Versicherungspflicht

Der Unternehmer hat sich nach § 7a GüKG in Form einer „Güterschaden-Haftpflichtversicherung“ gegen alle Schäden zu versichern, für die er bei innerstaatlichen Güterbeförderungen nach dem Vierten Abschnitt des Handelsgesetzbuches (HGB) in Verbindung mit dem Frachtvertrag haftet. Er hat dafür zu sorgen, dass während der Beförderung ein gültiger Versicherungsnachweis mitgeführt wird.

### Hinweis:

Diese Information soll nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Weitere IHK-Informationen finden Sie unter [www.gera.ihk.de](http://www.gera.ihk.de) (Stichwort: Publikationen).

**Güterkraftverkehr**

= Güterkraftverkehr ist die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben (§ 1 Abs. 1 GüKG)

**Werkverkehr**

**Werkverkehr im engeren Sinne**

**Werkverkehr im weiteren Sinne**

**Gewerblicher Güterkraftverkehr**

**Kraftfahrzeuge über 3,5 t zGG einschließlich Anhänger...**

**§ 1 Abs. 2 GüKG**

Werkverkehr ist Güterkraftverkehr für eigene Zwecke eines Unternehmens, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, hergestellt, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder in stand gesetzt worden sein.
2. Die Beförderung muss der Anlieferung der Güter zum Unternehmen, ihrem Versand vom Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder - zum Eigengebrauch - außerhalb des Unternehmens dienen.
3. Die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden. Im Krankheitsfall ist es dem Unternehmen gestattet, sich für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen anderer Personen zu bedienen.
4. Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.

**§ 1 Abs. 3 GüKG**

Den Bestimmungen über den Werkverkehr unterliegt auch die Beförderung von Gütern durch Handelsvertreter, Handelsmakler und Kommissionäre, soweit

1. deren geschäftliche Tätigkeit sich auf diese Güter bezieht,
2. die nebenstehenden Voraussetzungen Nr. 2 bis 4 vorliegen und
3. ein Kraftfahrzeug verwendet wird, dessen Nutzlast einschließlich der Nutzlast eines Anhängers 4 t nicht überschreiten darf.

**Erlaubnisfreiheit (§ 9 GüKG)**

aber:

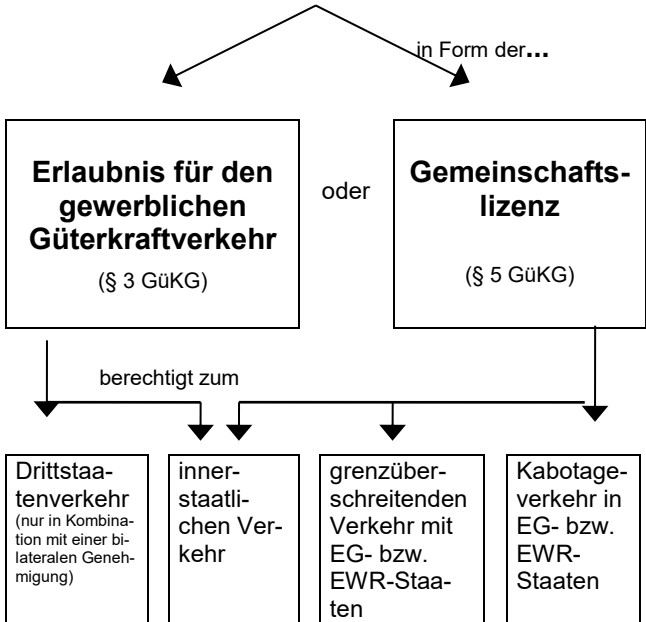
**Meldepflicht beim BAG (§ 15a GüKG) (Werkverkehrsdatei)**

**Versicherungsfreiheit (§ 9 GüKG)**

**Versicherungspflicht (§ 7 a GüKG)**

**Erlaubnispflicht (§ 3 GüKG)**

und ab Februar 2022 für Fahrzeuge über 2,5 t im grenzüberschreitenden Verkehr



**Mitführipflichten**

Werkverkehr	Gewerblicher Güterkraftverkehr
Um den zeitlichen Aufwand bei Straßenkontrollen gering zu halten, sollten eine Kopie der Anmeldung oder andere werkverkehrs-begründende Unterlagen (Z. B. Lieferscheine) mitgeführt werden.	Begleitpapier oder sonstiger Nachweis mit Angaben über das beförderte Gut, den Be- und Entladeort sowie den Auftraggeber; keine Formvorschriften
	Nachweis über die abgeschlossene Güterschaden-Haftpflichtversicherung
	Berechtigung zur Ausübung des gewerblichen Güterkraftverkehrs, die fahrzeug- und personengebundenen Papiere

• **erlaubnisfreie Güterkraftverkehre**

Die Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes - und somit auch diejenigen der Erlaubnispflicht - finden auf folgende Beförderungsfälle keine Anwendung:

• **Vom Güterkraftverkehrsgesetz nach § 2 Abs. 2 GüKG ausgenommene Beförderungen (gesetzliche Ausnahmefälle):**

1. die gelegentliche, nichtgewerbsmäßige Beförderung von Gütern durch Vereine für ihre Mitglieder oder für gemeinnützige Zwecke,
2. die Beförderung von Gütern durch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgaben,
3. die Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zum Zwecke der Rückführung,
4. die Beförderung von Gütern bei der Durchführung von Verkehrsdiensten, die nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigt wurden,
5. die Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen bestimmten Gütern,
6. die Beförderung von Milch und Milcherzeugnissen für andere zwischen landwirtschaftlichen Betrieben, Milchsammelstellen und Molkereien durch landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) in der jeweils geltenden Fassung,
7. die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben übliche Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen
  - a) für eigene Zwecke,
  - b) für andere Betriebe dieser Art
    - aa) im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder
    - bb) im Rahmen eines Maschinenringes oder eines vergleichbaren wirtschaftlichen Zusammenschlusses, sofern die Beförderung innerhalb eines Umkreises von 75 Kilometern in der Luftlinie um den Mittelpunkt des Standortes des Kraftfahrzeugs im Sinne des § 23 Abs. 1 S. 1 StVZO mit Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen durchgeführt wird, die nach § 3 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind, sowie
    - c) mit land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 40 km/h.
8. die im Rahmen der Gewerbeausübung erfolgende Beförderung von Betriebseinrichtungen für eigene Zwecke.
9. Die Beförderung von Postsendungen im Rahmen von Universaldienstleistungen durch Postdienstleister gemäß § 1 Abs. 1 der Post-Universaldienstleistungsverordnung

Ergänzung zu Pkt. 7: landwirtschaftliche Lohnunternehmer, sofern sie mit den eingesetzten Fahrzeugen nur land- und forstwirtschaftliche Transporte verrichten, nicht aber z. B. für Baustellenverkehre. Die Beförderung muss für land- und forstwirtschaftliche Betriebe erfolgen. Dazu gehören nur Betriebe, die land- und forstwirtschaftliche Rohstoffe erzeugen und produzieren, nicht aber Betriebe, die die Rohstoffe nur ver- und weiterverarbeiten.

Bei den beförderten Gütern muss es sich um land- und forstwirtschaftliche Bedarfsgüter oder Erzeugnisse handeln, wie z. B. Ernte, Vieh, Futter- und Düngemittel. Die Beförderungen erfolgen mit Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von höchstens 40 km/h.

Die Teilnahme am gewerblichen Güterkraftverkehr muss verkehrswirtschaftlich unbedeutend sein. Ein befördernder Unternehmer darf sich nicht auf eine Befreiung berufen, um sich durch die Nichteinhaltung der geltenden Bestimmungen wettbewerbsrechtlich einen Vorteil, insbesondere gegenüber dem gewerblichen Straßengüterverkehr nach den übrigen Vorschriften des GüKG, zu verschaffen

• **Aus dem Regelungsbereich des GüKG herausfallende Beförderungsfälle (Umkehrschluss aus § 1 I GüKG):**

10. die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger *kein* höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t bzw. ab Februar 2022 im grenzüberschreitenden Transport weniger als 2,5 t haben oder
11. die Beförderungen von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger zwar ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t (2,5 t grenzüberschreitend) haben, bei denen die Beförderung jedoch weder geschäftsmäßig noch entgeltlich betrieben wird.

**Zuständige Verkehrsbehörden für die Erteilung einer Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr bzw. einer Gemeinschaftslizenz**

**Anlage 2**

Stadtverwaltung Gera Fachdienst Verkehr Fachgebiet Straßenverkehr E.-Toller-Str. 15 07545 Gera ☎ 0365 838 4126	Stadtverwaltung Jena Fachdienst Verkehrsorganisation Straßenverkehrsbehörde Am Anger 34 07743 Jena ☎ 03641 494528
Landratsamt Altenburger Land Fachbereich Sicherheit und Ordnung Fachdienst Straßenverkehr Lindenastr. 9 04600 Altenburg ☎ 03447 586628	Landratsamt Greiz Ordnungsamt Sachgebiet Verkehr Postfach 1352 07962 Greiz ☎ 036603 25553
Landratsamt Saale-Holzland-Kreis Straßenverkehrsbehörde Clausstr. 3 07607 Eisenberg ☎ 036691 70520	Landratsamt Saale-Orla-Kreis Fachdienst Öffentliche Ordnung Oschitzer Str. 4 07907 Schleiz ☎ 03663 488763
Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt Straßenverkehrsamt Beulwitzer Str. 12 07318 Saalfeld ☎ 03671 823247	

**Schulungsveranstalter**

**Anlage 3**

AGK Berufskraftfahrerschule GmbH Auf der Kapelle 5 07751 Rothenstein ☎ 036424 88616 ☎ 036424 88686	DEKRA Akademie GmbH H.-Hertz-Str. 6 07552 Gera ☎ 0365 4374480 ☎ 0365 4374489	Verkehrsseminare Naumann In der Stehle 36 b 53547 Kasbach-Ohlenberg ☎ 02644 4063334 ☎ 02644 4063216 Schulungsstätte: Gera
Verkehrsbildungsstätte Altenburg Uwe Kasten und Christina Kuchta GbR Roßplan 22 04600 Altenburg ☎ 03447 847324 oder 0171 7744668	K & B Verkehrs-Bildungs-GmbH Naumburger Str. 141 07743 Jena ☎ 03641 443677 ☎ 03641 826816	Gefahrgutservice Sybille Gunzenheimer Schulgasse 2 98743 Gräfenenthal ☎ 036703 739802 ☎ 036703 739803
ABC Verkehrsseminare Hirschstr. 13 69190 Walldorf ☎ 06227 8717207 ☎ 06227 8717217 Schulungsstätten. online und In-house-Schulungen	Verkehrsseminare marbs e. K. <a href="http://www.verkehrsseminare.com">www.verkehrsseminare.com</a> Kreßbacher Str. 5 74177 Bad Friedrichshall ☎ 07136 2707181 ☎ 07136 2707180 Schulungsstätte: Chemnitz, Zwickau	IBA GmbH & Co. KG Welldorfer Str. 20 72401 Haigerloch ☎ 0800 1002310 ☎ 07474 918972 Schulungsstätte: Gera
ABSV-HEMA GmbH Gahlener Str. 250 46282 Dorsten ☎ 02362 9740960 ☎ 02362 9740962 Schulungsstätte: Tautenhain	AZV -Ausbildungszentrum für das Verkehrswesen Grüner Weg 8 37639 Bevern ☎ 05531 9989498 Inhouse-Schulungen	